

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin

21. Jahrgang Nr.16

Seite 81

26. Juli 2000

INHALT

Satzung für das Hochschulrechenzentrum (HRZ) der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)

Seite 82

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- u. Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion: Leiter der Studienverwaltung

Druck: Zentraldruckerei der TFH Berlin

**Satzung
für das Hochschulrechenzentrum (HRZ)
der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)
vom 18.05. 2000**

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i. d. F. v. 17.11.99 (GVBl. S. 630) erläßt der Akademische Senat folgende Satzung: ^{x)}

§ 1 Rechtliche Stellung

Das Hochschulrechenzentrum (HRZ) ist eine Zentraleinrichtung gem. § 84 BerlHG.

§ 2 Aufgaben

Das HRZ nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Datennetze (incl. Router und Server des HRZ)
 - Betrieb, technische Betreuung und Organisation
 - logischer Netze (ATM, Ethernet, Telekom)
 - der Benutzerverwaltung, Sicherheit, Authentifizierung
 - von Campus-Card/Betriebsausweis (netzseitige Voraussetzungen)
 - Anbindung der TFH an übergeordnete Netze (z. B. DFN-Kontakt)
2. Anwendungsunterstützung
 - Organisatorische und Dv-technische Beratung und Beratung bei der Beschaffung von Komponenten und Lizenzen
 - Organisation von Dv-technischen Weiterbildungsmaßnahmen
 - Auswahl und Installation von Hard- und Software für Dekante und zentrale Verwaltung
 - PC-Störungsdienst für Dekanate und zentrale Verwaltung
3. Dienste
 - Bereitstellung von zentralem Speicherplatz und zentraler Rechenleistung
 - "Internet-Cafe"
 - zentrale Diplomarbeitsplätze
4. Dv-Entwicklungsplanung der TFH Berlin einschließlich Untersuchungen und Implementierungen zukunftsweisender Dv-Techniken u. a. durch den Erfahrungsaustausch mit anderen Rechenzentren

^{x)} Bestätigt am: 12.7.2000

§ 3 Geschäftsführung

Der Leiter / die Leiterin des HRZ und deren Stellvertreter/in bilden die Geschäftsführung.
Der Leiter / die Leiterin des HRZ und deren Stellvertreter/in sind die Technischen Angestellten, die laut Geschäftsverteilungsplan die entsprechenden Stellen im HRZ innehaben.

§ 4 Haushalt des HRZ

Die Mittelzuweisung (Investitionen und Lehr- und Lernmittel) erfolgt durch den Akademischen Senat der TFH Berlin auf Vorschlag der Entwicklungs-Planungs-Kommission (EPK) nach Antrag durch das HRZ. Über die Verwendung dieser zugewiesenen sowie aller weiteren im Haushaltsplan dem HRZ zugeordneten Mittel berichtet die Leitung des HRZ an die EPK.

§ 5 Benutzungsordnung

Der Akademische Senat der TFH Berlin erläßt im Benehmen mit der Geschäftsführung des HRZ eine Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung regelt:

1. die Zulassung zur Benutzung des HRZ und seiner Einrichtungen sowie zur Inanspruchnahme seiner Leistung,
2. die Form, in der das HRZ für Benutzer und Benutzerinnen zur Verfügung steht,
3. das Verfahren für die Vergabe von Rechenleistung,
4. Rechte und Pflichten der Benutzer und Benutzerinnen des HRZ,
5. den Schutz der Anlagen, der Software und der Dateien gegen Beschädigung, Missbrauch und unzulässige Einsichtnahme.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.